

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Stollhof GmbH

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

I. Allgemeines, Geltung

1. Die VLB gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in diesen VLB festgelegt sind, gelten nicht, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer VLB. Diese VLB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefern.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen VLB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Zustimmung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen nach Vertragsschluss durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II. Angebot, Annahme, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme wird entweder schriftlich (z.B. Auftragsbestätigung), spätestens aber durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt.

2. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere allgemeinen Preise für das Produkt oder unsere Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise/Zahlungsbedingungen anzuwenden. Bei Bestellmengen, die die in unserer jeweils gültigen Preisliste gültigen Mindestmengen bzw. Mindestauftragswert nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag erheben. Bei einer Preiserhöhung oder Bearbeitungszuschlag ist der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung oder des Bearbeitungszuschlags zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; dies gilt nicht bei Dauerlieferverträgen.

3. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skonto oder Rabattabzug ist ausgeschlossen, soweit frühere Rechnungsbeträge oder Forderungen ausstehen.

III. Lieferungen, Verpackung und Versand

1. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Lieferung EXW (Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung) von uns benannter Ort, die Auswahl des Verpackungsmaterials und der Verpackungsart bleiben uns überlassen. Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über etwaige mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen.

2. Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung von Liefergegenständen mit Mitteilung der Bereitstellung auf den Besteller über; bereitgestellte Ware ist unverzüglich abzuholen und kann im Fall der Nichtabholung nach unserer Wahl auf Kosten des Bestellers versandt oder gelagert werden. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann berechnet werden. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen. Im Übrigen geht die Gefahr zufälligen Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns an den Frachtführer übergeben wird. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch besondere Wünsche des Bestellers oder Porto für Kleingutsendungen werden von diesem getragen.

3. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig; dies ist regelmäßig der Fall, wenn wir durch eine Teillieferung verursachten zusätzlichen Versandkosten tragen.

4. Höhere Gewalt, Betriebsstörung, Störungen und zeitliche Verzögerungen der Lieferzufuhr, der Importabwicklung, Störungen durch Streik und Aussperrung sowie alle sonstigen Ereignisse oder Vorgänge, deren Eintritt nicht in unserem Einflussbereich liegen, entbinden uns für die Dauer des Ereignisses oder Vorgangs zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferung, dabei besteht keine Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung bei Dritten. Liegt ein Vorgang bzw. Ereignis nach dem vorstehenden Satz länger als zwei Monate vor, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

5. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist jedoch eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche 0,5% des Nettopreises, im Ganzen aber höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Die Rechte des Bestellers nach VI. und VII. bleiben dabei unberührt.

6. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht von uns zurückgenommen; im Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung nennen wir dem Besteller einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an uns zurückzusenden.

IV. Fälligkeit und Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist zum vereinbarten Fälligkeitstermin, bei fehlender Vereinbarung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug auf eines unserer Konten zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung liegt nur dann vor, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Bei Zahlungsverzug ist der Kaufpreis mit 8% über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

2. Die Hergabe von Wechseln zur Erfüllung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3. Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligestellung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.

2. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit besteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Auch eine durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene neue Sache wird von dem Besteller für uns unentgeltlich verwahrt.

3. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen mit uns rechtzeitig nachkommt.

4. Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Verbindet oder vermischt der Besteller die gelieferte Ware mit einer Sache Dritter, die als Hauptsache anzusehen ist, tritt der Besteller bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswerts der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die vorbezeichneten Abtretungen bereits jetzt an.

5. Der Besteller ist von uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der Vorbehaltsware und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller hat auf unser Verlangen sowie im Fall des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware den Abnehmer bzw. Dritten von den Abtretungen an uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig und unentgeltlich für den Hersteller zu verwahren sowie auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie alle Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, wie z.B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen bereits jetzt an.

7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er die Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt ist. Treten die vorbenannten Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts auf Kosten des Bestellers die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

9. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

VI. Gewährleistung, Schadensersatzansprüche, Garantie

1. Soweit die von uns an den Besteller gelieferten Waren nicht selbst von uns hergestellt worden sind, sondern vom Vorlieferanten bezogen wurden, kommen wir unseren Gewährleistungspflichten vorrangig dadurch nach, dass wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Besteller abtreten. Diese Abtretung wird durch den Besteller angenommen.

2. Soweit diese Ansprüche von unseren Vorlieferanten nicht erfüllt werden sowie in allen übrigen Fällen haften wir für Sachmängel, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach den handelsüblichen Gepflogenheiten auf Sachmängel hin zu untersuchen. Dies gilt auch im Rahmen einer Teillieferung. Stellt der Besteller bei der Untersuchung nach lit. a) Sachmängel fest, so hat er diese auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein zu vermerken und unverzüglich gegenüber uns als Verkäufer schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind nach Ablauf von sieben Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort von der Gewährleistung ausgeschlossen.

b) Bei einem versteckten Mangel hat der Besteller diesen binnen einer Woche nach seiner Entdeckung zu rügen; war der Mangel jedoch bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt für den Besteller erkennbar, ist dieser maßgeblich.

c) Rügt der Besteller den festgestellten Mangel nicht unverzüglich, stehen ihm insoweit keine Gewährleistungsansprüche zu.

3. Grundlage der Mängelhaftung ist zuvorderst die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen, zu denen auch etwaige Herstellerangaben gehören, die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese VLB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde gelten die gesetzlichen Regeln. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Dritter haften wir nicht.

4. Die Nacherfüllung und/oder Leistung von Zahlungen an den Besteller wegen Ware, die der Besteller als mangelhaft beanstandet hat, erfolgt grundsätzlich aus Kulanz, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz. Eine solche Nacherfüllung und/oder Leistung muss sich der Besteller auf etwaige ihm zustehende Ansprüche anrechnen lassen.

5. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos muss ausdrücklich erfolgen und bedarf der Schriftform. Es besteht Einigkeit, dass Angaben in unseren Katalogen, Druck- und Werbchriften oder sonstiges Informationsmaterial von uns keine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos beinhaltet.

VII. Haftung

Wir haften für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

VIII. Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Lieferung bzw. Abholung bzw. soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen:

a) für die dingliche Herausgabe nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, b) bei Haftung wegen Arglist des Verkäufers, c) für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher, d) bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie, e) bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, f) bei Haftung wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, g) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Die vorstehenden Verjährungsregelungen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Unterlagen, Software, Geheimhaltung

1. Jede Partei behält sich das Eigentum und Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträgern vor. Die Vervielfältigung oder Weitergabe von Unterlagen oder Datenträger der anderen Partei ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

2. Soweit zum Liefergegenstand Software mitgeliefert wird, ist dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, das zeitlich durch den zugrundeliegenden, ggf. mit Dritten bestehenden Lizenzvertrag oder den individualvertraglichen Regelungen der Parteien befristet ist, die Software einschließlich zugehöriger Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit einem anderen Liefergegenstand ist nicht gestattet. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Der Besteller darf die Software außerdem nur im gesetzlich zulässigen Umfang nutzen, insbesondere nach Maßgabe der §§ 69a ff. UrhG. Alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

3. Die Parteien werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die - ohne Vertragsverletzung durch die empfangende Partei - allgemein bekannt sind oder werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder dem Einzelvertrag ist unser Sitz. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder unser Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Sämtliche Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Soweit der Vertrag oder diese VLB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und zum Zweck dieser VLB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Frankenthal, 12.07.2013